

Ergänzungssatzung „Oelsa, Erich-Weinert-Straße 2“ Rabenau

Fassung: März 2022

Satzungsbeschluss: 04.07.2022
mit redaktioneller Ergänzung gemäß Abwägung vom 04.07.2022

Satzung der Stadt Rabenau über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ort (Ortslage Kleinoelsa) - Ergänzungssatzung -

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 04.07.2022 folgende Satzung für die Stadt Rabenau erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Die einzubeziehenden Flächen sind auf der im Maßstab 1 : 1 000 beigefügten Karte als Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dargestellt.
2. Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Textliche Festsetzungen

In der Satzung werden folgende Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 4 BauGB getroffen:

1. Als Höchstgrenze wird ein Vollgeschoss (I) festgesetzt.
2. Als zulässige Dachform sind nur Satteldächer oder Walmdächer zulässig. Die Dachneigung muss mindestens 25° betragen. Für Nebengebäude und Garagen sind auch Flachdächer zulässig.

3. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 20 und Absatz 1a BauGB)

[Pflanzung von mindestens 8 standortgerechten, hochstämmigen und fruchttragenden Obstbäumen unter Verwendung robuster, regionaltypischer Obstsorten innerhalb der Maßnahmenfläche auf den Flurstücken mit der Nummer Nr. 50/41 und Nr. 50/44 der Gemarkung Kleinoelsa. Entwicklung und Pflege der Grundfläche als Extensivgrünland durch Ansaat einer Wiese und eine Mahd, die 2x jährlich erfolgt.]

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweis Landesamt für Archäologie:

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Verfahrensvermerke:

1. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Rabenau am 28.03.2022 gefasst.

Rabenau, den

Thomas Paul
Bürgermeister

2. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.04.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der betroffenen Öffentlichkeit ist auf dem Wege der öffentlichen Auslegung vom 11.04.2022 bis einschließlich 13.05.2022 Gelegenheit gegeben worden, Anregungen vorzubringen.

Rabenau, den

Thomas Paul
Bürgermeister

3. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 04.07.2022 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rabenau, den

Thomas Paul
Bürgermeister

4. Die Satzung bestehend aus der Karte zur Satzung und den Textlichen Festsetzungen in der Fassung vom März 2022 wird hiermit ausgefertigt. Die Übereinstimmung dieser Ergänzungssatzung mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrates wird bestätigt. Das Verfahren wurde nach den Bestimmungen des BauGB durchgeführt.

Rabenau, den

Thomas Paul
Bürgermeister

5. Der Ort der dauernden Auslegung ist nach § 10 Absatz 3 BauGB am bekannt gemacht worden.
Die Ergänzungssatzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Rabenau, den

Thomas Paul
Bürgermeister